

Richtlinien zur Vereins - und Jugendförderung der Gemeinde Möhrendorf

§ 1 Vorwort

- (1) Die Vereins- und Jugendarbeit stellt für die Gemeinde Möhrendorf eine bedeutsame kommunalpolitische Aufgabe dar.
- (2) Angestrebt wird eine planvolle und zielgerichtete Förderung, die der Unterstützung der ortsansässigen Vereine in Wahrnehmung deren vielfältiger Aufgaben in der gesellschaftlichen Entwicklung dient.
- (3) Zuständiges Gemeindegremium für die Umsetzung dieser Richtlinie ist der Gemeinderat.

§ 2 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Gemeinde fördert auf Antrag in Möhrendorf ansässige Vereine und Verbände, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und sich eine Satzung gegeben haben. Ausgenommen sind politische Parteien / Wählervereinigungen.
- (2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gezahlt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Leistung eines Zuschusses, besteht nicht.

§ 3 Allgemeiner Zuschuss

- (1) Jeder Verein erhält auf Antrag einen jährlichen Zuschuss, sofern der Verein keinen anderen Anspruch auf Bezuschussung nach dieser Richtlinie hat. Bei späterer Antragstellung auf einen weitergehenden Zuschuss nach dieser Richtlinie erfolgt eine Verrechnung mit einem bereits gezahlten allgemeinen Zuschuss. Der Antrag ist bis zum 31.12. des dem Zuschussjahres vorausgehenden Jahres zu stellen.
Der jährliche Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Der allgemeine Zuschuss wird neben einem Ehrengeschenk nach § 4 „Ehrengeschenke bei Vereinsjubiläen“ gezahlt.

§ 4 Ehrengeschenke bei Vereinsjubiläen

- (1) Die Gemeinde Möhrendorf gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe:

25-jähriges Vereinsjubiläum	50,00 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	75,00 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	100,00 €
100-jähriges Vereinsjubiläum	125,00 €
125-jähriges Vereinsjubiläum	150,00 €
150-jähriges Vereinsjubiläum	175,00 €
- (2) Bei Übernahme der Schirmherrschaft bei einem Vereinsjubiläum durch den 1. Bürgermeister gewährt die Gemeinde ein Ehrengeschenk von 50,00 €.
- (3) Voraussetzung für die Leistung dieser Ehrengeschenke ist, dass eine öffentliche Jubiläumsfeier stattfindet. Der 1. Bürgermeister kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit

Die Gemeinde gewährt einen Gruppenleiterzuschuss nach den gleichen Richtlinien und in gleicher Höhe wie der Landkreis Erlangen-Höchstadt.

§ 6 Zuschuss zur Beschaffung und der Pflege von Ausrüstungsgegenständen

- (1) Für die Anschaffung von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen, die ständig benötigt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Bezuschussung. Über die Behandlung des Einzelfalles entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Möhrendorf. Ein geleisteter Zuschuss ist der Gemeinde zurückzuzahlen, wenn der angeschaffte Gegenstand vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren veräußert wird oder in das Privateigentum eines Vereinsmitglieds übergeht.

- (2) Zuschüsse werden nur zur Beschaffung solcher Ausrüstungsgegenstände geleistet, die dem satzungsgemäßen Ziel des Vereins dienen und deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens fünf Jahre beträgt.
- (3) Zuschussanträge von Vereinen können nur berücksichtigt werden, wenn das Antragsvolumen (zuschussfähige Kosten) mehr als 50 € beträgt.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag auch einen einmaligen Zuschuss zur Restauration eines vereinseigenen Ausrüstungsgegenstandes gewähren. Über die Bezuschussung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Möhrendorf in jedem Einzelfall. Der Betrag und der bezuschusste Gegenstand werden in der Anlage 2 genannt.
- (5) Dem schriftlichen Zuschussantrag sind beizufügen:
 - die Kostennachweise für die Gegenstände, z. B. Angebote der Lieferfirma
 - ein Finanzierungsplan, der insbesondere die Eigenmittel des Vereins sowie die Zuschüsse anderer Zuschussgeber (z. B. Kreis, Fachverband) ausweisen muss.
- (6) Der Zuschussempfänger hat bei der Beantragung der Auszahlung des Zuschusses einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen beizufügen

§ 7 Zuschuss für Naturschutzarbeit

Vereine, die aktiv Naturschutzarbeit leisten, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die hierzu getätigten Anschaffungen.

§ 8 Würdigung von herausragenden Leistungen

- (1) Die Gemeinde Möhrendorf würdigt herausragende Leistungen durch Prämien und Preise.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, wem die Ehrung zuteil wird. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (3) Jede Bürgerin / jeder Bürger hat die Möglichkeit, der Gemeindeverwaltung

jederzeit Vorschläge zu Ehrungen zu unterbreiten.

§ 9 Nutzung gemeindlicher Räume für die örtliche Vereinsarbeit

- (1) Für die örtliche Vereinsarbeit stellt die Gemeinde Möhrendorf den Vereinen nach § 2 Abs. 1 und den ortsansässigen Parteien / Wählergemeinschaften im Gemeindeeigentum stehende Räume grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Ausgenommen davon sind kommerzielle Veranstaltungen und private Feierlichkeiten. Die im Einzelfall geltenden Benutzungsordnungen und berechtigten Ansprüche bereits bekannter Nutzer sind zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Nutzung der Seebachtalhalle für nicht kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen und Parteien / Wählergemeinschaften nach Absatz 1 gelten die entsprechenden Ausführungen der Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Möhrendorf und dem ASV Möhrendorf.

§ 10 Übergangsbestimmung

Anträge für das Zuschussjahr 2003 können noch bis zum 31. Juli 2003 eingereicht werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Änderung der Richtlinien der Gemeinde Möhrendorf wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 15.01.2008 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Möhrendorf, den 15.01.2008



Rudert
1. Bürgermeister

Anlagen 1 und 2:
Aufstellung des jährlichen Zuschusses für die allgemeine Vereinsarbeit
Aufstellung der Zuschüsse zur Anschaffung und Pflege vereinseigener Gegenstände

**Jährlicher Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit von
Möhrenderfer Vereinen und Organisationen
(Stand: 12.05.2017)**

Name	Betrag in €	
ASV Möhrendorf	4,50 2,50	pro junglichem Mitglied pro erwachsenem Mitglied
Bücherei Möhrendorf	0,50	pro Einwohner (Einwohnerstand zum 31.12.)
Bühna Quaatscher	100,00	
Freiwillige Feuerwehr Kleinseebach	100,00	
Freiwillige Feuerwehr Möhrendorf	100,00	
Gemeinnütziger Fischereiverein Möhrendorf - Hausen e. V.	100,00	
Gesangverein 1886 Möhrendorf	250,00	
Gesangverein Kleinseebach	250,00	
Jugendkapelle Möhrendorf e. V.	4.000,00 80,00 40,00	Sockelbetrag pro aktivem Mitglied unter 18 Jahren pro aktivem Mitglied über 18 Jahren
Jungen Alten	100,00	
Kleintierzuchtverein Möhrendorf - Bubenreuth	100,00	
Kulturverein	100,00	
Rübennasen e. V.	100,00	
Sängerabteilung des RC 04 Möhrendorf	250,00	
Soldaten- und Kriegerbund Kleinseebach - Möhrendorf	100,00	
VdK	100,00	
Verein Deutsche Brüder Kleinseebach	100,00	
Verein Deutsche Brüder Möhrendorf	100,00	
Verein für Denkmäler e. V.	100,00	
Verein Renner	100,00	
Verein Zufriedenheit Oberndorf e. V.	100,00	
Waldkindergarten Rotfuchse e. V.	100,00	
Wasserradgemeinschaft	225,00	pro Wasserrad
Gruppenleiterzuschüsse nach den Richtlinien des Landratsamtes		

